

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0330/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Tageszeitung veröffentlicht am 14.04.2024 einen Artikel unter dem Titel „Bis zum Sonnenuntergang“. Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Thema Ramadan bei Sportlern. Es heißt, der Ramadan sei ein sehr wichtiges Fest für gläubige Muslime.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass der Ramadan kein Fest, sondern ein Fastenmonat sei. Das Fest des Fastenbrechens sei das Zuckerfest, ein islamischer Feiertag im Monat Schawwal, der im Kalender auf den Monat Ramadan folge.

III. Der Autor des Beitrages erläutert, dass der, wie aus der Beschwerde hervorgehe, falsche Begriff „Fest“ auf keinen Fall despektierlich gemeint war und nicht die Gefühle von Muslimen verletzen sollte. Im Gegenteil, er habe sich vorsichtig dem Thema genährt. Das abendliche Fastenbrechen, bei dem Familie, Verwandte und Freunde gemeinsam essen, habe er wohl mit dem Begriff „Fest“ assoziiert. Das solle aber keine Entschuldigung sein.

Sechs Sportler aus dem Landkreis Heidenheim seien im betreffenden Artikel zu Wort gekommen, nach Veröffentlichung des Artikels habe es keine Beschwerden gegeben. Bei einem entsprechenden Hinweis hätte man natürlich umgehend mit einer Korrektur reagiert. Leider hab die Redaktion erst mit der Beschwerde ein Hinweis darauf erreicht. Ihm persönlich, als Verfasser des Artikels, tue es leid, wenn er Gefühle von Mitmenschen durch eine unbedachte Formulierung verletzt haben sollte.

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumte, enthielt der Beitrag die – mittlerweile korrigierte – falsche Darstellung, dass der Ramadan ein Fest sei.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

)

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>